Art. 291 Einigungsverhandlung

1 Das Gericht lädt die Ehegatten zu einer Verhandlung vor und klärt ab, ob der Scheidungsgrund gegeben ist.

2 Steht der Scheidungsgrund fest, so versucht das Gericht zwischen den Ehegatten eine Einigung über die Scheidungsfolgen herbeizuführen.

3 Steht der Scheidungsgrund nicht fest oder kommt keine Einigung zustande, so setzt das Gericht der klagenden Partei Frist, eine schriftliche Klagebegründung nachzureichen. Bei Nichteinhalten der Frist wird die Klage als gegenstandslos abgeschrieben.

Einigungsverhandlung ist obligatorisch - Schriftliche Stellungnahme ?

Die Einigungsverhandlung ist grundsätzlich immer durchzuführen. Ob und unter welchen Umständen Ausnahmen zuzulassen sind und auf die Durchführung einer Einigungsverhandlung allenfalls verzichtet werden kann, braucht vorliegend nicht beurteilt zu werden (E. 3.1.5). Aus Art. 291 Abs. 3 ZPO lässt sich vielmehr ableiten, dass der eigentliche Schriftenwechsel erst nach der Einigungsverhandlung stattfinden soll. Der beklagten Partei ist nicht verwehrt, vor der Einigungsverhandlung durch eine schriftliche Eingabe von sich aus zur Klage Stellung zu nehmen, eigene Unterlagen einzureichen und Anträge zu stellen. Hingegen darf die beklagte Partei nicht zur Abgabe einer solchen Stellungnahme gezwungen oder die Durchführung der Einigungsverhandlung von ihrer Einreichung abhängig gemacht werden (E. 3.2.2) Tribunale federale 5A_871/2011 del 12.4.2012 in DTF 138 III 366

Qualifikation eines Nichteintretensentscheids - Nicht wieder gutzumachender/ nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil

Betrifft der Nichteintretensentscheid eine Beschwerde gegen eine verfahrensleitende Zwischenverfügung, kann er lediglich den Streit um den Gegenstand der Zwischenverfügung und nicht das Hauptverfahren beenden; ein solcher Nichteintretensentscheid ist daher seinerseits als Zwischenentscheid einzustufen (c.1.1). Das Verzicht auf einen Einigungverhandlung im Scheidungsvefahren kann einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (c. 1.2.4); es kann erst recht einen nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO nach sich ziehen (c. 2.2). Tribunale federale 5A_233/2011 del 5.8.2011 in DTF 137 III 380